

# **SATZUNG**

## **§ 1 Verein**

1. Der Verein führt den Namen: Viaduktradweg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Göpfersdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der kulturgeschichtlich wertvollen und landschaftsprägenden Viadukte zwischen Altenburg und Penig als Baudenkmale im Landkreis Altenburger Land verbunden mit dem Ziel einer Nutzung für den Sport als Hauptradweg. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zum Ausbau des Radweges, um diese dem/den öffentlich rechtlichen Träger/-n des Radweges zur Verfügung zu stellen. ( § 58 AO)
2. Die erforderlichen Geldmittel werden durch regelmäßige Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und besondere freiwillige Beiträge aufgebracht.
3. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1. Mitglieder des Vereins können werden:**

- natürliche Personen
- juristische Personen

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Beitritt ist wirksam, wenn ihn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich ablehnt.

Bei Minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

#### **2. Die Mitgliedschaft endet**

- durch schriftliche, an den Vorsitzenden zu richtende Austrittserklärung. Sie kann jedoch nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden,
- durch den Tod der natürlichen Person bzw. das Erlöschen der juristischen Person,
- wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss kann binnen einem Monat nach Zugang des Bescheides Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes,
- durch Auflösung des Vereins.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Bei Bedarf kann eine Umlage festgesetzt werden.

Die Mitglieder sollten am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal in jedem Jahr statt. Einladungen hierzu müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder mit Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

Falls mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Desweiteren ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordert. Der Vorsitzende muß hier innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Person zu leiten.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Entlastung und Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Erlass von Ordnungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Festsetzung einer Umlage
- j) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf
- k) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die unter a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für

alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Ein-/Besetzung von Arbeitsausschüssen;
- f) Vorschläge an die Mitgliederversammlung betreffend der Vertreter des Vereins im Kuratorium;
- g) Vorschläge an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern;

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte im Namen des Vorstandes nach innen und außen, leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, die zu besonderen Anlässen einberufen sind.

Der Schriftführer und der Schatzmeister unterstützen den Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftwechsels, der Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen der Vereinsorgane, der Führung der Mitgliederlisten und der Herausgabe von Mitteilungen.

Der Schatzmeister übernimmt die Kassenführung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch ein Bankinstitut oder eine Firma und ist dafür verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Es sind jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer zu wählen. Zu Rechnungsprüfern können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.

Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Über Beanstandungen ist der Vorstand vorher zu informieren.

Bei Bedarf kann die Prüfung statt durch Rechnungsprüfer auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bleibt der geschäftsführende Vorstand als Liquidator im Amt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Altenburger Land, die es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Die Satzung ist am 14.02.2012 errichtet.

Langenleuba-Niederhain, den 14.02.2012

W. St  
Hilf Kle  
Zürcher Prof. Dr. Dr. Dr.  
D. Dr. Dr.  
D. Dr. Dr.

H. Sch. Dr.  
D. Dr. Dr.

**Erster Vorstand:**

**Günter Lichtenstein als Vorsitzender  
Helge Klein als Stellvertreter  
Hartmut Schmidt als Schatzmeister**

**Jürgen Grahmann,  
Bernd Wannewetsch  
Michael Wolf, Penig  
Andreas Lange,  
Jürgen Schneider,  
Klaus Börngen**